

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Öffnung der Kindergärten für Zweijährige

Die **Kleine Anfrage 1152** vom 2. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Laut Kindertagesstättengesetz steht Kindergartengruppen mit bis zu sechs Kindern unter drei Jahren zusätzliches Personal in der Größe von einer viertel Stelle zu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gilt diese Personalaufstockung, wenn sie einmal getroffen wurde, für das ganze Kindergartenjahr oder ist sie auf den Zeitraum begrenzt, in dem noch mindestens drei Kinder unter drei Jahren in der Gruppe betreut werden?
2. Falls diese Regelung nur für den Zeitraum gilt, in dem mindestens drei Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind – welche Maßnahmen will die Landesregierung dann ergreifen, um für einen solch begrenzten Zeitraum Erzieherinnen zu motivieren?
3. Wie will die Landesregierung den Kindergärten im Bereich der Kinder unter drei Jahren Planungssicherheit beim Personal geben?
4. Ab dem Alter von zwei Jahren und drei Monaten zählen Kinder bei der Aufnahme in den Kindergarten als Dreijährige. Gilt diese Regelung auch bei Kindern, die schon ab dem zweiten Geburtstag in der Einrichtung sind? Wie wird dies beim Errechnen des Personalschlüssels bewertet?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Eine herausgehobene Rolle beim Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren spielen die neuen Chancen für die Öffnung von Kindergartengruppen für zweijährige Kinder bei gleichzeitiger Aufstockung des Personalschlüssels. Bei geöffneten Kindergartengruppen wird bei der Aufnahme von drei oder vier zweijährigen Kindern zusätzlich eine viertel Personalstelle und bei der Aufnahme von fünf oder sechs zweijährigen Kindern zusätzlich eine halbe Personalstelle je Gruppe zur Verfügung gestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz [KitaG] i.V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes). Die Öffnung der Kindergartengruppen für Zweijährige wird von vielen Einrichtungen und deren Trägern als große Chance erkannt, die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten weiterzuentwickeln.

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundlage für die Personalaufstockung ist die Anpassung der Betriebserlaubnis der Einrichtung an die entsprechende Angebotsstruktur. Sind in der Betriebserlaubnis „geöffnete Kindergartengruppen“ vorgesehen, so muss die Personalausstattung diesem Angebot entsprechen, auch wenn die vorgehaltenen Plätze für Kinder ab zwei Jahren in geöffneten Kindergartengruppen nicht oder nicht vollständig besetzt sind.

Zu Frage 3:

Der Träger einer Kindertagesstätte hat Anspruch auf Förderung der Personalkosten gemäß § 12 KitaG und damit Planungssicherheit, wenn die in seiner Betriebserlaubnis ausgewiesenen Angebotsformen der Einrichtung im Bedarfsplan des Jugendamtes vorge-

b. w.

sehen sind (vgl. § 12 Abs. 2 KitaG). Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 KitaG erstattet das Land den Trägeranteil für die Personalaufstockung um 0,25 bzw. 0,5 Stellenanteil in den geöffneten Kindergartengruppen.

Zu Frage 4:

Mit Rundschreiben 10/2003 vom 18. November 2003 an die Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien Städte, Verwaltungen der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und das Katholische Büro sowie die Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz hat das Landesjugendamt festgelegt, dass Träger von Kindertagesstätten ohne Genehmigung durch das Landesjugendamt in den regulären Kindergartengruppen bis zu zwei Kinder im Alter ab zwei Jahren aufnehmen können, wenn dies in der Betriebserlaubnis generell für zulässig erklärt wird. Außerdem wurde den Trägern gestattet, Kinder für eine Eingewöhnungsphase von bis zu drei Monaten vor ihrem dritten Geburtstag aufzunehmen. Mit der vorzeitigen Aufnahme von Kindern drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist das für den Regelkindergarten maßgebliche Eintrittsalter von drei Jahren nicht geändert worden. Die Flexibilisierung sollte lediglich den Trägern der Einrichtung die Möglichkeit eröffnen, Elternwünschen nach einer Eingewöhnung nachzukommen. Hier wurde insbesondere an Elternteile gedacht, die nach Ende der Elternzeit mit dem dritten Geburtstag des Kindes in den Beruf zurückkehren.

Mit Rundschreiben 11/2007 hat das Landesjugendamt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der „2-Kinder-Regelung“ neue Kinder ab zwei Jahren erst aufgenommen werden können, wenn die bisher auf diesen Plätzen geführten Kinder drei Jahre alt geworden sind. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass für Zweijährige eine vorzeitige Aufnahme nicht in Betracht kommt. Die Möglichkeit einer um drei Monate vorgezogenen Aufnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf Dreijährige. Sie ist nicht übertragbar auf zweijährige Kinder, die im Rahmen der geöffneten Kindergartengruppe aufgenommen werden.

Doris Ahnen
Staatsministerin